

TAXORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2024

1. Grundsatz und Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung hat für das Seniorenzentrum Im Morgen Gültigkeit und definiert das Leistungsangebot mit den daraus entstehenden Kosten. **Preise in Schweizer Franken CHF**

2. Übersicht

Grund- taxe	Betreu- ungs- taxe	Pflegetaxe				
		BESA- Minuten	Pflegezuschlag Krankenkassen	Eigenbeteiligung Bewohnende	Pflegezuschlag Gemeinden	Total Pflege- taxe pro Tag und Person
Im Altersheim und in der Pflegeabteilung / Einerzimmer- Zuschlag*	Im Altersheim und in der Pflege- abteilung	0	0.00	0.00	0.00	0.00
138.00	52.00	01 - 20 21 - 40 41 - 60	9.60 19.20 28.80	7.24 23.00 23.00	0.00 6.70 29.20	16.84 48.90 81.00
138.00 / 158.00 EZ*	52.00	61 - 80 81 - 100 101 - 120	38.40 48.00 57.60	23.00 23.00 23.00	51.70 74.15 96.65	113.10 145.15 177.25
138.00 / 158.00 EZ*	52.00	121 - 140 141 - 160 161 - 180	67.20 76.80 86.40	23.00 23.00 23.00	119.15 141.60 164.10	209.35 241.40 273.50
138.00 / 158.00 EZ*	52.00	181 - 200 201 - 220 221 +	96.00 105.60 115.20	23.00 23.00 23.00	186.60 209.05 231.55	305.60 337.65 369.75

*Grundtaxe mit Einerzimmer-Zuschlag / Grundtaxe, Betreuungstaxe und Pflegetaxe

Die Grundtaxe, Betreuungstaxe und Pfl egetaxe werden nach effektiven Monatstagen der Bewohnerin, bzw. des Bewohners in Rechnung gestellt.

3. Grundtaxe und Grundtaxe mit Zuschlag für Einerzimmer und Appartements

In der Grundtaxe inbegriffen sind die Zimmernutzung, täglich drei Mahlzeiten, Diätkost, Besorgung der Bett-, Toiletten- und Leibwäsche, Heizung, Warmwasser, Stromverbrauch und die Zimmerreinigung.

Für die Benutzung von Einerzimmer und Appartements in der Pflegeabteilung und im Altersheim wird ab BESA-Stufe 06 (ab BESA-Minuten 101) ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Person und Tag erhoben und in die Grundtaxe integriert.

Betreuungstaxe

Die Betreuungsleistungen beinhalten alle nicht krankenversicherungspflichtigen Leistungen der Mitarbeiter, die nicht durch die Hotellerie-Tarife oder Pfl egetaxe vergütet sind. Sie umfassen im Wesentlichen folgende Leistungen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Einführung und Unterstützung beim Eintritt und Einleben, Unterstützung in täglichen Dingen
- Angebote für Tagesgestaltung und Tagesstruktur, Erhaltung von Fertigkeiten mit Aktivierungstherapie
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch 24 Stundenpräsenz von Mitarbeitenden
- Information und Begleitung der Angehörigen, Beratung in nicht medizinischen Fragen
- Kommunikation im Alltag, Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Beratung von Angehörigen / Dritten
- Beratung und Motivation im Zusammenhang mit Angeboten rund um die Freizeitgestaltung
- gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen im Jahresablauf
- Begleitung der Bewohner/-innen und deren Angehörigen in der Sterbephase und in Krisensituationen

Es erfolgt keine Rückerstattung falls angebotene Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Pfl egetaxe

Die „Pfl egetaxe“ setzt sich aus den Pfl egezuschlägen und Eigenbeteiligung zusammen.

Pfl egezuschlag Krankenkasse

Der „Pfl egezuschlag Krankenkasse“ richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung des Verbandes Heime und Institutionen Schweiz CURAVIVA mit dem Verband Zürcher Krankenversicherer und nach dem verfügbaren Tarif. MiGeL-Produkte werden von den Krankenkassen abgegolten. Abweichungen können möglich sein.

Eigenbeteiligung zulasten der Bewohnerinnen und Bewohner

Der „Eigenbeteiligung Bewohnende“ richtet sich nach den Kosten des Seniorenzentrums und kann sich an den vom Kanton definierten Normkosten orientieren.

Pfl egezuschlag Gemeinde

Der „Pfl egezuschlag Gemeinde“ kann sich an den vom Kanton definierten Normkosten orientieren. Abweichungen können möglich sein. Sie beinhalten keine MiGeL-Zuschläge.

4. Zweizimmerwohnung und Zweierappartement:

Für eine Zweizimmerwohnung beträgt die Grundtaxe für Ehepaare CHF 266.00 pro Tag. Für eine Einzelbelegung beträgt die Grundtaxe CHF 248.00 pro Tag.

Für ein Zweierappartement der Grösse 176/78 (kleinere Grundfläche) beträgt die Grundtaxe für Ehepaare CHF 228.00 pro Tag. Bei einer Belegung mit einer Person CHF 210.00 pro Tag.

Ferienaufenthalte

Für vorübergehende Aufenthalte bis 60 Tage beträgt die Grundtaxe CHF 168.00 pro Tag.
(Einzelzimmer im Altersheim oder Bett in Doppelzimmer in der Pflegeabteilung, je nach BESA-Stufe)

Aufenthalte für Akut- und Übergangspflege

Die Grundtaxe beträgt provisorisch CHF 220.00 pro Tag im Doppelzimmer (Bett in Doppelzimmer in der Pflegeabteilung). Die Pflegepauschale richtet sich nach den Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

5. Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden

Personen, die vor Eintritt in das Seniorenzentrum ihren Wohnsitz weniger als drei Jahre in einer der fünf Verbandsgemeinden hatten, bezahlen zuzüglich zur Grundtaxe einen Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag während der ersten drei Jahre ihres Aufenthaltes im Seniorenzentrum Im Morgen.
Für Ehepaare beträgt dieser Zuschlag CHF 20.00 pro Tag.

6. Pflegezuschlag nach BESA-System

Die Erfassung und Verrechnung der Pflege- und Behandlungsleistungen erfolgen nach dem BESA-System. Erläuterungen gemäss Beilage.

7. Zusätzliche Kosten und Zusatzleistungen

Zusatzleistungen, wie die Beanspruchung der Mitarbeitenden für besondere Aufgaben, Gästeverpflegung, aufwändige Personen-Suchaktionen, Flickdienst, Chemische Reinigung, Transportdienste, Coiffeur und Pédicure, usw. werden als zusätzliche Kosten mit einem Stundenansatz von CHF 65.00 separat verrechnet.

Bettenmachen wird nur bei BESA-Stufe 0 als Zusatzleistung verrechnet.

Weitere Beispiele von Zusatzleistungen zulasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners sind:

- Ärztliche Dienstleistungen und Medikamente
- Physiotherapie
- ausserordentliche Zimmerreinigung
- ausserordentlicher Wechsel der Bettwäsche (bis und mit BESA-Stufe 06)
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse
- Getränke (ausgenommen Tee) nach Preisliste

Unterliegen die zusätzlichen Kosten und Zusatzleistungen der gesetzlichen Mehrwertsteuerpflicht, so werden diese Kosten und Leistungen inklusive den aktuell gültigen MWST-Sätzen in Rechnung gestellt.

Die in Rechnung gestellten Gebühren externer Dienstleister wie die Anschlussgebühren für Telefon und Kabelfernsehen werden nach Aufwand belastet oder von diesen direkt gefordert.

8. Ein- und Austrittstage

Diese Tage werden voll verrechnet.

9. Taxerduktionen Grundtaxe und Betreuungstaxe

Bei Abwesenheit bis zu drei aufeinander folgenden Tagen pro Kalendermonat ist die volle Grundtaxe zu bezahlen. Ab dem 4. Tag wird für gemeldete Abwesenheiten die Grundtaxe um CHF 18.00 ermässigt. Bei ärztlich verordneter und gemeldeter Abwesenheit aufgrund eines Spital- oder Kuraufenthaltes wird die Grundtaxe ab dem ersten Tag um CHF 18.00 ermässigt.

Die Betreuungstaxe wird ab dem 4. Tag einer Abwesenheit um 50% reduziert.

10. Gehilfen und Rollmaterial

Unseren Bewohnern stehen die vorhandenen Gehilfen und Rollmaterial kostenlos zur Verfügung.

11. Depotleistungen

Beim Eintritt ist eine Depotzahlung in Höhe von CHF 11'000.-- pro Person bzw. CHF 20'000.-- für Ehepaare zu leisten. Für Auswärtige beträgt die Depotzahlung CHF 12'000.-- bzw. für auswärtige Ehepaare CHF 22'000.--. Für Ferientaufenthalte sind CHF 2'000.-- pro geplante Aufenthaltswoche zu leisten. Das Depot wird nicht verzinst und wird bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht. Es kann auch in Form einer Bankgarantie hinterlegt werden. Die Errichtung einer solchen ist Sache des Bewohners bzw. der Bewohnerin bzw. der Angehörigen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftliches Gesuch hin auf die Einforderung eines Depots verzichtet werden.

12. Diverse Kosten

Zimmerservice aus Komfortgründen	Fr. 8.00 pro Mahlzeit
Telefonpauschale (Schweizweit ohne Swisscom Grundgebühren)	Fr. 5.00 pro Monat
Ausserordentliche Leistungen von technischem Dienst / Suchaktionen	Fr. 65.00 pro Stunde
Hauswirtschaftliche Leistungen (Näharbeiten, Spezialreinigungen u. A.)	Fr. 65.00 pro Stunde
Begleitung zu externen Dienstleistern (exkl. Transportkosten)	Fr. 65.00 pro Stunde

Die Auflistung ist nicht abschliessend und kann für Spezialdienste angepasst werden.

13. Zuständigkeiten

Auf Antrag der Zentrumsleitung kann der Fachvorstand Ausnahmen zur vorliegenden Taxordnung bewilligen. Allfällige Einsprachen gegen Entscheide der Zentrumsleitung sind in schriftlicher Form an den Fachvorstand zu richten, der diese abschliessend behandelt.

14. Änderung der Taxordnung

Änderungen der Taxordnung, welche eine Erhöhung der Beträge für die Bewohnerinnen und der Bewohner vorsehen, werden den Bewohnern des Seniorenzentrums zwei Monate vor Inkrafttreten auf ein Monatsende schriftlich mitgeteilt.

Änderungen der Taxordnung, welche eine Reduktion der Beträge für die Bewohnerinnen und der Bewohner vorsehen sowie Änderungen von Krankenkassen- und Gemeindebeiträge können auch innert Monatsfrist auf ein Monatsende oder rückwirkend schriftlich mitgeteilt werden.

Weiningen, 8. Dezember 2023

Zweckverband Seniorenzentrum
Im Morgen, Weiningen
Der Fachvorstand